

	Zertifizierungsordnung	K1-02-40
	Allgemeine Bedingungen	Ausgabe 2016-10-31 Seite 1 von 6

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegende Zertifizierungsordnung gilt für:

Begutachtung/Auditierung/Evaluierung und Zertifizierung/
Registrierung/Rezertifizierung von

- Zertifizierungsprogramme, bezogen auf Prozesse, Methoden, Programme (C.O.C.P.-Verfahren), gesamte Unternehmen (Profit – und Non-Profitunternehmen) (nachfolgend System genannt)
- Unternehmen als Träger zur Zulassung für die Förderung nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 2 der AZAV bei der Fachkundigen Stelle C.O.C.P. GmbH, von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstelle
- Zulassung bzw. Änderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung nach §§ 80, 81, 179, 180 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und §§ 3,4 AZAV bei der Fachkundigen Stelle C.O.C.P. GmbH, von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstelle.

Diese Zertifizierungsordnung ist ab dem 01. April 2012 und bis zum Inkrafttreten einer neuen Zertifizierungsordnung gültig. Maßgeblich ist die deutsche Originalfassung.

Die Zertifizierungsstelle arbeitet in ihrer grundsätzlichen Regelung und Verfahren nicht diskriminierend.

Die Anforderungen, Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und ggf. Überwachung der Zert-Stelle beschränkt sich auf solche Dinge, die sich speziell auf den Geltungsbereich der Zertifizierung beziehen.

Alle Antragsteller erhalten Zugang zu den Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen, unabhängig von Mitgliedschaften, Vereinigungen oder Anzahl bereits ausgegebener Zertifikate (sofern es nicht in den betreffenden Normen vorgesehen ist).

1.2 Diese Zertifizierungsordnung gilt für Bewertungen, für Audits/Evaluierungen (C.O.C.P.-Verfahren), für Zertifizierungen nach AZAV und SGB III durch die C.O.C.P. GmbH.
Das Dienstleistungsangebot von der C.O.C.P. GmbH umfasst auch die Information über normative Anforderungen oder Zulassungsverfahren.

1.3 Ein Zertifikat ist erst dann gültig, wenn alle Anforderungen der C.O.C.P. GmbH und des jeweils beantragten Verfahrens im Zusammenhang mit der Begutachtung/dem Audit/Evaluierung und der Zertifizierung / Rezertifizierung der Managementsysteme und der spezifischen Anforderungen, zum Beispiel nach AZAV, ausgeglichen sind.

1.4 Mit jedem Auftrag anerkennt der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vereinbarten Preise sowie diese Zertifizierungsordnung. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente. Der Auftraggeber informiert die C.O.C.P. GmbH vor Auftragserteilung, falls das zur Bewertung/ dem Audit/der Evaluierung vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war.

1.5 Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Zertifizierungsordnung können im Internet unter www.cocp.de eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

1.6 Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Begutachter/Auditoren. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren ist möglich.

der
1.7 Zertifikate beziehen sich auf den aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie zum Zeitpunkt der Ausstellung. Diese Zertifikate berechtigen zur Verwendung des Logos der C.O.C.P. GmbH in einer zu vereinbarenden Form.

1.8 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Beobachter, Auditoren/ Begutachter von Akkreditierungsstellen an Witnessaudits in der Betriebsstätte des Auftraggebers/ Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen.

1.9 Die C.O.C.P. GmbH stellt Berichte auch in Dateiform zur Verfügung. Rechtsverbindliches Dokument ist in diesem Fall der in Papierform übersandte Prüfbericht.

2. Handhabung der Unparteilichkeit

Die Zertifizierungstätigkeiten werden unparteiisch durchgeführt. Interessenkonflikte und potentielle Risiken werden analysiert, behoben und die Objektivität der Zertifizierungstätigkeiten sichergestellt. Die Zertifizierungsstelle führt keine Beratungstätigkeit zu Managementsystemen durch. Öffentlich zugängliche Informationsveranstaltungen / Schulungen (keine Inhouse-Schulungen!) stellen keine Beratung dar.

Die Zertifizierungstätigkeiten werden nicht zusammen mit den Tätigkeiten von Beratungsorganisationen bereitgestellt, vertrieben oder angeboten. Eine Andeutung, dass die Zertifizierung unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter wäre, wenn eine bestimmte Beratungsorganisation zum Einsatz käme, ist nicht zulässig.

	Zertifizierungsordnung	K1-02-40
	Allgemeine Bedingungen	Ausgabe 2016-10-31 Seite 2 von 6

3. Erlöschen bzw. Kündigung eines Zertifikates

3.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Zertifikatsinhaber bis zum 31.10. zum Ablauf des Kalenderjahres (bei Systemzertifikaten: 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates) schriftlich das Zertifikat kündigt;
- der Zertifikatsinhaber Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Zertifizierungsordnung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung von C.O.C.P. GmbH, dass das System den neuen Regeln der Technik entspricht;
- das zugrunde liegende (Basis-) Zertifikat ungültig wird (betrifft Zertifizierung von Netzwerken)

3.2. Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder für ungültig erklären, einschränken oder aussetzen insbesondere wenn

- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit dem Zertifikat betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird,
- Forderungen von der C.O.C.P. GmbH gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat berührende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird die C.O.C.P. GmbH über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten;
- der Zertifikatsinhaber gegen die gesetzlichen Regelungen (insbes. AZAV, SGB III, SGB IX) oder gegen diese Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.
- Ein gekündigtes, erloschenes oder für ungültig erklärtes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.
- Ab Aussetzung oder Entzug eines Zertifikats darf der Träger keine Werbung mehr betreiben, die

sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht.

- Die C.O.C.P. GmbH haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.
- Wird ein Zertifikat nicht erteilt, werden dem Träger die Gründe mitgeteilt.
- Die Zertifizierungsstelle kann aufgrund außerordentlicher, gewichtiger Gründe (z.B. nicht Weiterführung der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle) erteilte Zertifikate kündigen und/oder in ihrer Laufzeit einschränken. Die Gründe werden dem Zertifikatsinhaber mind. 3 Monate vor Ablauf der gesetzten Frist mitgeteilt.

4. Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten, Berichte; Information

4.1 Eine produktbezogene Werbung mit Logo der C.O.C.P. GmbH ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Systemzertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich dokumentiert das Logo der C.O.C.P. GmbH eine freiwillige Zertifizierung, die entsprechend gekennzeichnet ist.

- Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung seines Berichts bzw. der Aussage über ein zertifiziertes System in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- Berichte der C.O.C.P. GmbH dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichtes der C.O.C.P. GmbH, des Namens oder des Logos zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Verwendung des Logos darf nur in unmissverständlicher Form und unter Zusatz der Angabe des Geltungsbereichs erfolgen. Die Verwendung darf dem Kunden nicht suggerieren, dass das gesamte Angebot zertifiziert ist.

4.2 C.O.C.P. GmbH kann die Namen der Zertifikatsinhaber veröffentlichen. Bei Zertifizierungsverfahren nach AZAV informiert die C.O.C.P. GmbH die Akkreditierungsstelle / Anerkennungsstelle der Bundesanstalt für Arbeit über die Ausstellung, Aussetzung, Zurückziehung und Löschung von Zertifikaten oder anderen Bestätigungen, die an ein bestehendes Zertifikat gekoppelt sind. Die Namen der Zertifikatsinhaber werden in einer „Liste zugelassener Träger“ geführt, und auf Verlangen herausgegeben.

4.3 Informationen über den Kunden oder Personen werden ohne deren schriftliche Einwilligung nicht herausgegeben. Weitere Informationen über den Kunden werden vertraulich behandelt.

	Zertifizierungsordnung	K1-02-40
	Allgemeine Bedingungen	Ausgabe 2016-10-31 Seite 3 von 6

Ausschussmitglieder, beauftragte Begutachter/ Auditoren und das Personal der Zertifizierstelle sind zur Vertraulichkeit aller von ihnen zugänglichen und erhaltenen Informationen verpflichtet.

4.4 Auf Anfrage bereitzustellende Informationen

- a) Allgemeine Informationen sind im Internet ersichtlich (www.cocp.de). Des Weiteren erhalten Antragsteller, Kunden oder interessierte Kreise Informationen über (oder Verweisung auf) das/die Zertifizierungsprogramm(e), einschließlich Evaluierungsverfahren, Regeln und Verfahren zur Erteilung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Aussetzung, Zurückziehung oder Verweigerung der Zertifizierung;
- b) eine Beschreibung der Mittel, über welche die Zert.stelle finanzielle Unterstützung erhält, sowie allgemeine Informationen über die Gebühren, die gegenüber den Antragstellern und Kunden erhoben werden;
- c) eine Beschreibung der Rechte und Pflichten der Antragsteller und Kunden, einschließlich Anforderungen, Einschränkungen oder Beschränkungen zur Nutzung des Namens und des Zertifizierungszeichens der Zert.stelle sowie der Art und Weise, wie auf die Zertifizierung Bezug genommen wird;
- d) Informationen zu Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen.

5 . Aufbewahrung von Dokumenten und Daten

Dokumente im Zusammenhang mit der Zertifizierung und elektronisch gespeicherte Daten sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von ihm 3 Jahre über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren.

Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen C.O.C.P. GmbH können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

6 . Verstöße gegen die Zertifizierungsordnung

Die C.O.C.P. GmbH ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 25.000 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn vor Erteilung des Zertifikates unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche die C.O.C.P. GmbH von einer Akkreditierungsstelle in Rechnung gestellt werden oder

die der Zertifizierstelle direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber zu tragen, wenn die entsprechenden Aktivitäten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Zertifizierungsordnung veranlasst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die C.O.C.P. GmbH auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

7. Bedingungen für die Begutachtung/ Auditierung/ Evaluierung und Zertifizierung/Registrierung

Die C.O.C.P. GmbH bewertet, auditiert/evaluiert, und zertifiziert Prozesse und Verfahren im freiwirtschaftlichen Bereich sowie Träger und Maßnahmen nach AZAV ("Systeme").

Die Anforderungen der Akkreditierungsstelle werden erfüllt.

Akkreditierungsauditoren sind im Rahmen ihrer erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen

Nachfolgende Bedingungen erfüllen die Forderungen der relevanten Regelwerke sowie der dazugehörigen Guidelines.

Eine Beratung beim Aufbau von Systemen findet nicht statt.

Die Zertifizierungsstelle wahrt ihre Unparteilichkeit.

8 . Zertifizierverfahren

8.1 Vorbereitung

8.1.1 Informationsgespräch

Auf Wunsch des Auftraggebers können folgende Punkte vorab besprochen werden:

- Ziel, Nutzen und Voraussetzungen der Zertifizierung
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf des Zertifizierverfahrens
- Grundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich
- voraussichtliche Kosten.

8.1.2 Vertrag; Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit/Evaluierung

Der Vertrag zur Bewertung /Auditierung/ Evaluierung und Zertifizierung / Rezertifizierung gilt normalerweise für 5 Jahre (einzelne Richtlinien können abweichende Fristen aufweisen) und verlängert sich um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf vom Auftraggeber oder der C.O.C.P. GmbH gekündigt wird.

Nach schriftlicher Annahme des Angebotes der C.O.C.P. GmbH durch den Auftraggeber (Bezug auf Angebot im Antrag auf Zulassung...) benennt die Geschäftsleitung des Auftraggebers einen für das Zertifizierverfahren verantwortlichen Beauftragten; die C.O.C.P. GmbH teilt dem Auftraggeber die vorgesehenen C.O.C.P. - Begutachter/Auditoren mit. Regelungen in Normen



Zertifizierungsordnung

K1-02-40

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 2016-10-31
Seite 4 von 6

und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten. Der Auftraggeber kann Begutachter / Auditoren ablehnen. Er hat darüber hinaus das Informationsrecht, an welchen Zertifizierungen die Auditoren in den letzten drei Jahren teilgenommen haben, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Sofern externe Begutachter/ Auditoren eingesetzt werden, erhält der Auftraggeber auf Anforderung die für die Beurteilung der Unbefangenheit und den Ausschluss der Konkurrenzsituation maßgeblichen Informationen.

Die **Verantwortung** für die Durchführung des Auftrags, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkungen oder Aussetzung und Zurückziehung eines Zertifikats verbleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber trifft alle Vorkehrungen, welche für die Durchführung der Begutachtung/ Audits / Evaluierungen erforderlich sind.

Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, erstellt die Dokumentation seines QM-Systems, hält alle erforderlichen Unterlagen und den Zugang zu allen Bereichen, Aufzeichnungen und Personal für den jeweiligen Begutachtungs- / Auditabschnitt / Evaluierungsabschnitt bereit.

8.2 Zertifizierungsaudit/Evaluierung

8.2.1 Bewertung/Audit/Evaluierung Stufe 1

Bewertung der Managementunterlagen und Beurteilung der Voraussetzungen für Stufe 2

Alle Unterlagen, die sein System betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen oder spezifische Unterlagen) stellt er zur Überprüfung auf Verfahrens- bzw. Normenkonformität zur Verfügung. Die Überprüfung erfolgt vor Ort beim Auftraggeber. In kleinen Unternehmen / Organisationen kann unter Angabe von Gründen abgewichen werden. Er erhält hierüber einen separaten Bericht, ansonsten ist eine Stellungnahme im Bericht der Bewertung / Audit / Evaluierung Stufe 2 enthalten. Erfüllen die Managementunterlagen und Voraussetzungen die Anforderungen nicht, so kann ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Vorgehensweise vereinbart werden.

8.2.2 Bewertung/Audit/Evaluierung Stufe 2

Bewertung / Audit / Evaluierung im Unternehmen

Vor dem Audit/der Evaluierung erhält der Auftraggeber den mit ihm abgestimmten Zeitplan zur Information. Der Auftraggeber demonstriert beim Audit/bei der Evaluierung die praktische Anwendung seines dokumentierten QM-Systems; Begutachter / Auditoren bewerten die Wirksamkeit des Systems.

Die Begutachtung /Auditierung/Evaluierung besteht aus 2 Teilen:

1. einer Präsentation durch die Unternehmensleitung zu vorgegebenen Themen wie Ziele, Kennzahlen, Prozesse, Methoden der Lenkung/Steuerung, kontinuierliche Verbesserung.
2. einer Begehung vor Ort, um Aussagen und Prozesse zu auditieren/ evaluieren.

AZAV-Träger

Bei einer Zulassungsprüfung als Träger nach AZAV wird die Erfüllung entlang der entsprechenden Grundlage bewertet (siehe auch 8.2.1 und 8.2.2). Der Bericht besteht im Wesentlichen aus Grunddaten, Maßnahmenliste und Abschlussergebnis.

Der Abschluss der Trägerprüfung erfolgt mit der Erteilung des Zertifikats, dem Versand des Berichts und der Begleichung der angefallenen Kosten gemäß Angebot.

Wird ein Zertifikat nicht erteilt, werden dem Träger die Gründe mitgeteilt.

AZAV-Maßnahmen

Die Zulassungsprüfung von Maßnahmen erfolgt nach der Trägerzulassung. Die Zulassungsprüfung kann vor Ort oder durch Zusendung entsprechender Nachweisunterlagen erfolgen. Der Bericht besteht im Wesentlichen aus Grunddaten, Maßnahmenliste und Abschlussergebnis.

Der Abschluss der Maßnahmenprüfung erfolgt mit der Erteilung des Zertifikats, dem Versand des Berichts und der Begleichung der angefallenen Kosten gemäß Angebot.

Die Begutachter / Auditoren informieren den Auftraggeber nach der Bewertung / dem Audit / der Evaluierung in einem Abschlussgespräch und einem Bericht über das Begutachtungsergebnis. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dargestellt und dem Beauftragten zugesandt. Die nötigen Korrekturmaßnahmen werden bis zur Folgebewertung wirksam durchgeführt. Bei kritischen Abweichungen (Ergebnis unzureichend) ist eine Nachbewertung möglich; die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet.

Werden während eines Audits/einer Evaluierung so schwerwiegende Abweichungen sichtbar, dass eine Zertifikatserteilung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informieren die Begutachter / Auditoren den Auftraggeber über den Abbruch der Zertifizierungsbewertung und empfehlen dessen Fortführung als Vorbewertung. Die C.O.C.P. GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

8.3 Zertifizierung /Erstbewertung

Die Zertifizierungsstelle erteilt ein Zertifikat, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen z. B. nach AZAV und SGB III eingehalten sind. Die Zertifikate sind und bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

	Zertifizierungsordnung	K1-02-40
	Allgemeine Bedingungen	Ausgabe 2016-10-31 Seite 5 von 6

Wird ein Zertifikat nicht erteilt, werden dem Träger die Gründe mitgeteilt.

8.4 Folgebewertungen/ Überwachungsbewertung

Sofern nicht in speziellen Richtlinien, Regelwerken oder Beschlüssen abweichende Zertifikatslaufzeiten definiert sind, ist ein Zertifikat fünf Jahre gültig, falls jährlich eine Überwachungsbewertung im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt wird. Diese finden innerhalb einer Frist von 3 Monaten bis zum Stichtag der Gültigkeit des Zertifikates statt, sofern für spezielle Regelwerke keine kürzere Frist festgelegt wurde. Stichtag ist der letzte Tag der Erstbewertung bzw. Wiederholbewertung vor Ort. Das Datum einer Nachbewertung bleibt hiervon unberührt. In begründeten Fällen kann die C.O.C.P. GmbH das System außerplanmäßig auf Kosten des Zertifikatsinhabers auditieren/evaluieren. Dies kann erforderlich sein, wenn wesentliche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen wurden. Zur Vorbereitung wird der C.O.C.P. GmbH eine Auflistung aller vorgenommenen Änderungen zugesandt. Im Rahmen der Bewertung/ dem Audit/der Evaluierung bewerten die Begutachter / Auditoren stichprobenweise ausgewählte Managementelemente und erstellen einen Bericht. Wird die Gültigkeit des Zertifikates nicht verlängert, werden dem Träger die Gründe mitgeteilt.

8.5 Rezertifizierung /Wiederholungsbewertung

Durch ein Wiederholungsaudit/Wiederholungsbewertung im Unternehmen vor Ablauf des Zertifikates (Stichtag ist der letzte Tag der Erstbewertung vor Ort) kann dessen Gültigkeit für eine weitere Periode verlängert werden. Hierbei wird die Wirksamkeit des Systems stichprobenweise überprüft. Zur Vorbereitung der Begutachtung / des Audits / der Evaluierung erhält der leitende Begutachter / Auditor aktualisierte Unterlagen nach Absprache. Wird ein Zertifikat nicht erteilt, werden dem Träger die Gründe mitgeteilt.

9. Ergänzende Vertragsbedingungen

9.1 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten. Sie prüft und bewertet sowohl Beschwerden Dritter als auch ihr anderweitig bekannt werdende Änderungen im Unternehmen des Auftraggebers. Sie unterrichtet den Zertifikatsinhaber über wesentliche Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie über Änderungen zertifizierungsrelevanter Normen.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Zertifizierungsstelle ohne Verzögerung über Fragen zu informieren, welche die Fähigkeit des Managementsystems zur Erfüllung der zugrundegelegten Anforderungen beeinträchtigen. Diese beinhalten z.B. Änderungen bezüglich

- a) den Rechtsstatus, die wirtschaftliche Stellung, den organisatorischen Status oder die Eigentümerschaft,
- b) Organisation und Management, z.B. Personal in leitender Stellung, Personal zur Entscheidungsfindung oder Fachpersonal,
- c) Kontaktadressen und Standorte,
- d) Umfang der unter dem zertifizierten Managementsystem stehenden Tätigkeiten.

Für Bildungseinrichtungen sind hierzu die Basisdaten (Doc. K1-01-12) zu verwenden.

9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Anforderungen an AZAV –Träger und AZAV-Maßnahmen sowie des COCP-Verfahrens, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden, zu erfüllen.
- b) die Anforderungen bei AZAV-Maßnahmen auch bei laufenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten.
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 1. die Durchführung der Auditierung/Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern
 2. die Untersuchung von Beschwerden,
 3. die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend.
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
- e) Die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keine Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- f) Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, alle erforderlichen Maßnahmen, welche die Beendigung der Zertifizierung mit sich bringen, durchzuführen, einschließlich der Rückgabe der Zertifizierungsdokumente.
- g) Wenn die Zertifizierungsdokumente anderen zur Verfügung gestellt werden, diese in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen.
- h) Die Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Broschüren, Werbematerialien in eindeutiger und unmissverständlicher Weise darzustellen.
- i) Alle Anforderungen zu erfüllen, welche Inhalte der Zertifizierung sind, in Bezug auf Konformitätszeichen – und Aussagen, sowie auf Informationen in Bezug auf den Gegenstand der Zertifizierung (z.B. AZAV-Maßnahmen)
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen und

	Zertifizierungsordnung	K1-02-40
	Allgemeine Bedingungen	Ausgabe 2016-10-31 Seite 6 von 6

1. geeignete Maßnahmen auf Beschwerden und jegliche Mängel, die bei der Durchführung AZAV-Maßnahmen entdeckt wurden, zu ergreifen und die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen
 2. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte,
1. wie rechtlich, wirtschaftliche oder organisatorische Status (z.B. Eigentümerschaft),
 2. Organisation und Management zu Schlüsselpositionen, Schlüsselprozessen oder technischem Personal,
 3. Änderungen an AZAV-Maßnahmeninhalten (zeitlich, Personell, Kostenwirksamkeiten, inhaltlich),
 4. Standorte, Kontaktadressen,
 5. wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

9.4 Ablehnung von Anträgen

Die Zert.-Stelle kann es ablehnen, einen Antrag auf einen Vertrag zur Zertifizierung eines Kunden anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt, wie z. B. dass der Kunde an illegalen Aktivitäten beteiligt ist, wiederholt gegen die Zertifizierungs- bzw. Produktanforderungen verstoßen hat oder ähnliche auf den Kunden bezogene Probleme.

Die Zert.-Stelle kann Anträge auf Zertifizierung ebenfalls ablehnen, wenn ihr die Kompetenz oder Fähigkeit für die Durchführung der Zertifizierung fehlt.

9.5 Informationspflichten der fachkundigen Stelle (FKS)

Die FKS informiert den Kunden, wenn die FKS vertrauliche Informationen durch gesetzliche oder vertragliche Ermächtigungen offenzulegen hat und eine Information des Kunden nicht gesetzlich verboten ist (z.B. durch staatsanwaltschaftliche Anordnung).

Die FKS informiert den Kunden über neue oder überarbeitete Anforderungen oder wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber neue Anforderungen einführt.

9.6 Weitere Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet der FKS alle Berichte des Prüfdienstes der Bundesagentur für Arbeit, AMDL, oder sonstiger Institutionen zuzusenden, welche die Zulassung als Träger oder von Maßnahmen direkt oder indirekt berührt wird.